

Es arbeitet bei der Lösung dieser Aufgaben eng mit den entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Staaten zusammen.

(5) Stellung, Aufgaben, Rechte, Pflichten und Arbeitsweise der Bergbehörden, der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen und des Instituts für Bergbausicherheit regelt der Leiter der Obersten Bergbehörde durch Anordnungen.

§ 11

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung hat die Oberste Bergbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das Recht,

- a) jederzeit die Betriebe oder Anlagen zu befahren, von den Betrieben, von den den Betrieben übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen Auskünfte einzuholen, Stellungnahmen, Unterlagen und Berichte anzufordern sowie Einsicht in deren Unterlagen zu nehmen
- b) die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen wirtschaftsleitender Organe und Betriebe zu fordern, wenn diese Bestimmungen die Bergbausicherheit, die öffentliche Sicherheit, die Wiederurbarmachung sowie die Grundsätze des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens nicht gewährleisten
- c) die Beseitigung von Gefahren oder Mängeln von den Leitern der Betriebe zu fordern, bestimmte Arbeiten zu verbieten sowie die Durchführung entsprechender Maßnahmen und die Stilllegung von Betrieben und Anlagen zu fordern
- d) in den Betrieben, die Ausrüstungen oder Materialien für die beaufsichtigten Betriebe und Arbeiten herzustellen und liefern, in deren übergeordneten Organen sowie wissenschaftlichen und anderen Einrichtungen Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu nehmen und die Aushändigung von Abschriften zu verlangen
- e) gegenüber Hersteller- und Lieferbetrieben von Ausrüstungen und Materialien für den Bergbau, von Sprengmitteln, von sprengkräftigen Zündmitteln und von Zubehör Qualitätsmerkmale über Bauart und Beschaffenheit dieser Erzeugnisse festzulegen
- f) von den Betrieben und den ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen die Vorlage von wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen als Nachweis für die Gewährleistung und Verbesserung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der Wiederurbarmachung sowie des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zu fordern.

§ 12

(1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde sichert eine ständige enge Zusammenarbeit mit den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe bei der Lösung von Grundfragen und zur koordinierten Durchführung der Aufgaben. Er hat herangereifte Probleme rechtzeitig mit den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe zu beraten, gemeinsam mit ihnen Lösungswege auszuarbeiten und komplexe Maßnahmen in gegenseitigem Einvernehmen durchzuführen. Er hat mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bei der Lösung solcher Grundfragen, die für die volkswirt-

schaftliche Entwicklung im Territorium von Bedeutung sind, eng zusammenzuarbeiten.

(2) Der Leiter der Obersten Bergbehörde sichert eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften sowie mit den Leitungen anderer gesellschaftlicher Organisationen in allen Fragen, die die Werktätigen des Aufsichtsbereiches und die Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde betreffen.

(3) Der Leiter der Obersten Bergbehörde hat die Arbeit so zu gestalten, daß durch die Oberste Bergbehörde ein enger Kontakt zu den Werktätigen der beaufsichtigten Betriebe besteht. Den Werktätigen sind die Grundsätze der Entwicklung und Durchführung der Aufgaben zur Erhöhung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der Wiederurbarmachung sowie des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zu erläutern. Es sind wirksame Formen und Methoden der Einbeziehung der Werktätigen in die Planung und Leitung der Arbeiten zur Erhöhung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der Wiederurbarmachung sowie des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zu entwickeln und zu verwirklichen.

(4) Der Leiter der Obersten Bergbehörde entwickelt auf dem Gebiet der Bergbausicherheit und der anderen der Obersten Bergbehörde übertragenen Aufgaben die zielstrebige internationale Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organen und Einrichtungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten.

(5) Der Leiter der Obersten Bergbehörde informiert den Ministerrat über wichtige Probleme, die im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der Obersten Bergbehörde festgestellt werden. Er legt wissenschaftlich vorbereitete Lösungsvorschläge für Aufgaben, deren Entsendung dem Ministerrat obliegt, diesem rechtzeitig und wissenschaftlich begründet zur Beschlußfassung vor.

(6) Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist für die Auswahl, den Einsatz und die Qualifizierung der Führungskräfte und Mitarbeiter entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Kaderpolitik verantwortlich. Er hat zu gewährleisten, daß in der Obersten Bergbehörde, den Bergbehörden und der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen ingenieurtechnische Mitarbeiter tätig werden, die eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung sowie eine mehrjährige praktische bergmännische Betriebserfahrung in leitender Funktion nachweisen können.

(7) Der Leiter der Obersten Bergbehörde erläßt Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anweisungen und Verfügungen im Rahmen der Aufgaben der Obersten Bergbehörde.

(8) Die Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde und der ihr unterstellten Organe und Einrichtungen orientieren sich bei der Lösung der der Obersten Bergbehörde übertragenen Aufgaben auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand und qualifizieren sich politisch und fachlich, um die Wissenschaftlichkeit der Arbeit ständig zu erhöhen. Sie haben eine hohe Staatsdisziplin zu wahren.

§ 13

(1) Bei der Obersten Bergbehörde besteht ein Beirat, der den Leiter bei der Lösung der Grundfragen, die sich aus den Aufgaben und der Verantwortung der Obersten Bergbehörde ergeben, berät und sachkundige Entscheidungen vorbereitet.